

Erklärung zum Einbürgerungsantrag

1. Mir ist bekannt, dass die Einbürgerung ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt ist und ich jede Änderung meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Einbürgerungsstelle Leverkusen unverzüglich schriftlich mitzuteilen habe.

Hinweis:

Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann zur Antragsablehnung führen.

2. Grundsätzlich sind pro Person 255,- € zu bezahlen.
Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammen eingebürgert werden, sind es 51,- €.
Minderjährige, die ohne ihre Eltern eingebürgert werden, müssen ebenfalls 255,- € bezahlen.

3. Mir ist ebenfalls bekannt, dass für die Einbürgerung oder deren Ablehnung bzw. Rücknahme des Antrages eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.
Je nach vorangegangenem Aufwand kann die Gebühr zwischen 91,- € bis 191,- € betragen.

4. Mit der Erhebung der zur Bearbeitung erforderlichen Daten bzw. Auskünfte bei anderen Stellen erkläre ich mich einverstanden.

Inbesondere kommen als Auskunftstellen in Betracht:

Jobcenter, Agentur für Arbeit, Sozialamt, Jugendamt, Gewerbeamt, Meldeamt, Finanzamt, Ausbildungsförderungsämter, Industrie- und Handelskammer, Ärztekammer, Berufsvertretungsverbände, Amtsgericht (Schuldnerverzeichnis) und andere Gerichte, Polizei, Landeskriminalamt, Bundeszentralregister, Verfassungsschutz, Botschaften und Konsulate, Ausländeramt (Beiziehung der Ausländerakte)

Sollten Auskünfte anderer Stellen erforderlich sein, erkläre ich ebenfalls ausdrücklich mein Einverständnis.

5. Ich bin in der Lage den Lebensunterhalt, für mich und meinen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel wie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII zu bestreiten.

6. Das *Merkblatt - Bekenntnisse und Loyalitätserklärung* habe ich gelesen und den Inhalt verstanden.

7. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Hinweis:

Falsche oder unvollständige Angaben können zur Antragsablehnung führen.

Ort, Datum

Unterschrift

(von allen Antragsstellern ab dem 16. Lebensjahr)